

*[zu beurkunden, Urkundseingang noch zu ergänzen. Noch zu klären, wer handelt.]*

**Umwandlungs- und Satzungsbeschluss des Kreistags des  
Ostalbkreises über die Umwandlung von Eigenbetrieben durch  
Ausgliederung in eine selbstständige Kommunalanstalt  
gemäß § 102a Abs. 1 GemO**

**A.  
Vorbemerkung**

*[Allgemeine Erläuterungen, Hintergründe und Zielsetzung des Vorhabens.]*

**B.  
Darstellung des Vorhabens und der rechtlichen Verhältnisse**

**I. Rechtliche Verhältnisse**

Der Ostalbkreis betreibt die Kreiskrankenhäuser

- a) Ostalb-Klinikum in Aalen (einschließlich des Pflegeheims für Menschen im Wachkoma in Bopfingen)
- b) St. Anna-Virngrund-Klinik in Ellwangen
- c) Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd in Mutlangen

jeweils als ein Unternehmen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg. Für die drei Eigenbetriebe gilt die (gemeinsame) Betriebssatzung in der Beschlussfassung vom 08.11.2016.

**II. Vorhaben**

Der Ostalbkreis beabsichtigt, die Eigenbetriebe Ostalb-Klinikum Aalen, St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen und Stauferklinikum Schwäbisch-Gmünd mit Wirkung ab [1. Januar 2017] durch Ausgliederung gemäß §§ 102a ff. Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) in eine selbstständige Kommunalanstalt umzuwandeln.

## **C. Umwandlungs- und Satzungsbeschluss**

1. Aufgrund von §§ 102a bis 102d GemO in der Fassung vom 9. Dezember 2015 (GBl. S. 1147 ff.) i.V.m. § 48 Landkreisordnung (LKrO) beschließt der Kreistag des Landkreises Ostalbkreis, die drei bestehenden Eigenbetriebe des Landkreises Ostalbkreis Ostalb-Klinikum Aalen (einschließlich des Pflegeheims für Menschen im Wachkoma in Bopfingen), St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen und Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd in Mutlangen gemäß § 102a Abs. 1 GemO durch Ausgliederung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt umzuwandeln.
2. Die Kommunalanstalt führt den Namen „Kliniken Ostalb“ mit dem Zusatz „gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“.
3. Sitz der Kommunalanstalt ist Aalen und Schwäbisch Gmünd.
4. Der Kreistag des Landkreises Ostalbkreis erlässt hierzu die als **Anlage C. 1.** beigefügte Anstaltssatzung für die Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die als **Anlagen C. 2, C. 3. und C. 4** beigefügten Steuerlichen Ergänzungssatzungen zur Anstaltssatzung für das Ostalb-Klinikum Aalen, die St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen und das Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd.
5. Zu Verwaltungsratsmitgliedern der Kommunalanstalt werden gemäß § 8 Absatz 1 der Anstaltssatzung mit Wirkung ab Entstehung der Kommunalanstalt gemäß § 102a Abs. 4 Satz 4 GemO i.V.m. § 16 der Anstaltssatzung wie folgt bestellt:
  - 5.1 kraft Amtes: Herr **Landrat Klaus Pavel**,  
  
als Stellvertreterin:  
Frau Erste Landesbeamtin Gabriele Seefried,
  - 5.2 Herr **Dr. Eberhard Schwerdtner**,  
  
als Stellvertreter:  
Herr Manfred Traub
  - 5.3 Herr **Richard Arnold**,  
  
als Stellvertreter:  
Herr Dr. Joachim Bläse

## 2. Entwurf Stand 14.11.2016

5.4 Herr **Karl Bux**,

als Stellvertreter:  
Herr Edwin Hahn

5.5 Herr **Rainer Knecht**

als Stellvertreter:  
Herr Manfred Fischer

5.6 Herr **Dr. Gunter Bühler**,

als Stellvertreter:  
Herr Georg Ruf

5.7 Herr **Dr. Peter Högerle**

als Stellvertreter:  
Frau Ellen Eva Renz

5.8 Herr **Peter Seyfried**,

als Stellvertreter:  
Frau Jutta Heim-Wenzler

5.9 Herr **Dr. Stefan Scheffold, MdL**

als Stellvertreter:  
Herr Celestiono Piazza

5.10 Frau **Sigrid Heusel**,

als Stellvertreter:  
Herr Josef Mischko

5.11 Frau **Carola Dr. Merk-Rudolph**

als Stellvertreter:  
Frau Marlies Bükler

## 2. Entwurf Stand 14.11.2016

5.12 Herr **Thilo Rentschler**,

als Stellvertreter:  
Herr Cav. Mario Capezzuto

5.13 Herr **Herbert Witzany**,

als Stellvertreter:  
Herr Jürgen Opferkuch

5.14 Herr **Karl Hilsenbek**,

als Stellvertreter:  
Herr Gerd Dannenmann

5.15 Herr **Dr. Jürgen Wacker**,

als Stellvertreter:  
Herr Klemens Stöckle

5.16 Herr **Volker Grab**,

als Stellvertreter:  
Herr Elmar Hägele

5.17 Herr **Wolfgang Schurr**,

als Stellvertreter:  
Herr Walter Havemann

Für die Ausgliederung der Eigenbetriebe gelten im Übrigen die nachfolgenden Bestimmungen.

**D.**  
**Ausgliederungsplan für die Ausgliederung von Eigenbetrieben in eine  
gemeinsame selbständige Kommunalanstalt**

**I. Beteiligte**

An der Ausgliederung sind beteiligt:

**1. als übertragende Gebietskörperschaft**

Ostalbkreis;

**2. als übernehmende selbständige Kommunalanstalt**

die nach Abschnitt C. durch Umwandlung zu errichtende Kommunalanstalt.

**II. Vermögensübertragung, Eröffnungsbilanz**

1. Der Ostalbkreis überträgt seine Eigenbetriebe Ostalb-Klinikum Aalen, St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen und Stauferklinikum Schwäbisch-Gmünd (nachstehend zusammen auch „**Krankenhaus-Eigenbetriebe**“ genannt) als Gesamtheit durch Ausgliederung gemäß §§ 102a bis 102d GemO im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag auf die Kommunalanstalt.
2. Übertragen werden sämtliche dem Ostalbkreis gehörenden, den Krankenhaus-Eigenbetrieben zuzuordnenden oder nachstehend ausdrücklich zugeordneten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, einschließlich sämtlicher Geschäftsbücher und –papiere, des gesamten Schriftguts und aller auf andere Art gesammelter und verwahrter Daten aller Art einschließlich sämtlicher elektronischer Daten, nach dem Stand am Ausgliederungstichtag, auch soweit sie nicht bilanziert sind.

Übertragen werden insbesondere die folgenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der Krankenhaus-Eigenbetriebe:

**a) Eigenbetrieb Ostalb-Klinikum Aalen**

**a1) Bilanzkreis Ostalb-Klinikum Aalen**

**a1a) Übergehende Vermögensgegenstände**

## 2. Entwurf Stand 14.11.2016

- [•] Die immateriellen Vermögensgegenstände und dafür geleistete Anzahlungen
- [•] Die Technischen Anlagen
- [•] Die Einrichtungen und Ausstattungen
- [•] Die Vorräte
- [•] Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände
- [•] Schecks, Kassenbestand, Bundesbank und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten
- [•] Die Rechnungsabgrenzungsposten
- [•] Der Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 100.000,00 sowie das Aufgeld in Höhe von EUR 400.000,00 an der im Handelsregister des Amtsgericht Ulm unter HRB 726960 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **Rehabilitationsmedizin Ostalb GmbH** mit Sitz in Aalen.
- [•] Der Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 12.750,00 an der im Handelsregister des Amtsgericht Ulm unter HRB 726317 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **Ostalb-Klinikum Service GmbH** mit Sitz in Aalen.

### **a1b) Nicht mit übergehende Vermögensgegenstände**

Nicht mit übergehen folgende Vermögensgegenstände:

- [•] Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken
- [•] Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken
- [•] Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte ohne Bauten
- [•] Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau
- [•] Die Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung

## 2. Entwurf Stand 14.11.2016

### **a2) Bilanzkreis Medizinisches Dienstleistungszentrum**

#### **a2a) Nicht mit übergehende Vermögensgegenstände**

- [•] Sämtliche Vermögensgegenstände

### **a3) Bilanzkreis Pflegeheim für Menschen im Wachkoma**

#### **a3a) Übergehende Vermögensgegenstände**

- [•] Sämtliche Vermögensgegenstände

### **a4) Bilanzkreis Vermögensverwaltung Bopfingen**

#### **a4a) Nicht mit übergehende Vermögensgegenstände**

- [•] Sämtliche Vermögensgegenstände

## **b) Eigenbetrieb St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen**

### **b1) Bilanzkreis St. Anna-Virngrund-Klinik**

#### **b1a) Übergehende Vermögensgegenstände**

- [•] Die immateriellen Vermögensgegenstände und dafür geleistete Anzahlungen
- [•] Die Technischen Anlagen
- [•] Die Einrichtungen und Ausstattungen
- [•] Die Vorräte
- [•] Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände
- [•] Schecks, Kassenbestand, Bundesbank und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten
- [•] Die Rechnungsabgrenzungsposten
- [•] Der Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 25.000,00 an der im Handelsregister des Amtsgericht Ulm unter HRB 724486 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der

## 2. Entwurf Stand 14.11.2016

Firma **Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen mbH**  
mit Sitz in Ellwangen Jagst.

### **b1b) Nicht mit übergehende Vermögensgegenstände**

Nicht mit übergehen folgende Vermögensgegenstände:

- [•] Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken
- [•] Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken
- [•] Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte ohne Bauten
- [•] Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau
- [•] Die Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung

### **b2) Bilanzkreis Arzt- und Therapiezentrum**

#### **b2a) Nicht mit übergehende Vermögensgegenstände**

- [•] Sämtliche Vermögensgegenstände

### **c) Eigenbetrieb Staufenklinikum Schwäbisch Gmünd**

#### **c1) Bilanzkreis Stauferklinikum**

##### **c1a) Übergehende Vermögensgegenstände**

- [•] Die immateriellen Vermögensgegenstände und dafür geleistete Anzahlungen
- [•] Die Technischen Anlagen
- [•] Die Einrichtungen und Ausstattungen
- [•] Die Vorräte
- [•] Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände
- [•] Schecks, Kassenbestand, Bundesbank und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten

## 2. Entwurf Stand 14.11.2016

- [•] Die Rechnungsabgrenzungsposten
- [•] Der Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 25.000,00 an der im Handelsregister des Amtsgericht Ulm unter HRB 726317 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH** mit Sitz in Mutlangen.

### **c1b) Nicht mit übergehende Vermögensgegenstände**

Nicht mit übergehen folgende Vermögensgegenstände:

- [•] Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken
- [•] Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken
- [•] Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte ohne Bauten
- [•] Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau
- [•] Die Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung

### **c2) Bilanzkreis Zentralapotheke**

#### **c2a) Übergehende Vermögensgegenstände**

- [•] Sämtliche Vermögensgegenstände

#### **c3) Bilanzkreis Medi-Center**

##### **c3a) Nicht mit übergehende Vermögensgegenstände**

- [•] Sämtliche Vermögensgegenstände

3. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Gegenstände zu übertragen wären, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können oder zu deren Übertragung eine etwa erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird, haben sich die beteiligten Rechtsträger so zu stellen, als ob die Übertragung erfolgt wäre.

## 2. Entwurf Stand 14.11.2016

4. Im Übrigen ergeben sich die auf die Kommunalanstalt übergehenden Vermögensgegenstände aus den als **Anlagen [•],[•] und [•]** beigefügten Bilanzen der Krankenhaus-Eigenbetriebe zum 31. Dezember 2015 sowie aus den für die Krankenhaus-Eigenbetriebe geführten (elektronischen) Verzeichnissen, insbesondere den Kontengruppen, in denen die Vermögensgegenstände ausgewiesen sind, und der Rechnungslegung der Krankenhaus-Eigenbetriebe mit Stand zum Ausgliederungstichtag.
5. Die Kommunalanstalt wird auf den Ausgliederungstichtag eine Eröffnungsbilanz samt Inventar erstellen, in welcher die übergehenden Vermögensgegenstände des Aktiv- und Passivvermögens ausgewiesen sind. In der Eröffnungsbilanz werden die Aktiva und Passiva mit ihren handelsrechtlichen Buchwerten angesetzt; steuerlich erfolgt die Ausgliederung ebenfalls zu Buchwerten.

### III. Eintritt in Vertrags- und Rechtsverhältnisse

1. Die Kommunalanstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag in sämtliche am Ausgliederungstichtag bestehende Vertrags- und Rechtsverhältnisse ein, die ausschließlich die Krankenhaus-Eigenbetriebe betreffen, insbesondere:

#### a) **Eigenbetrieb Ostalb Klinikum Aalen**

##### a1) **Bilanzkreis Ostalb-Klinikum Aalen**

##### a1a) **Übergehende Vertrags- und Rechtsverhältnisse**

1. sämtliche Verträge mit Lieferanten;
2. sämtliche Verträge mit Patienten und Kunden;
3. Verträge über die Versorgung und Entsorgung (Wasser, Gas, Strom, Heizung, Müll, Abwasser etc.);
4. Miet-, und Pachtverträge;
5. Dienstleistungsverträge;
6. Lizenz-, Kooperations- und ähnliche Verträge

und soweit sich diese zum Ausgliederungstichtag aus den (elektronischen) Verzeichnissen und der Rechnungslegung des Eigenbetriebs ergeben.

## 2. Entwurf Stand 14.11.2016

### **a1b) Nicht mit übergehende Vertrags- und Rechtsverhältnisse**

Nicht mit übergehen folgende Vertrags- und Rechtsverhältnisse:

1. Darlehens- und Kreditverträge;
2. Leasingverträge

### **a2) Bilanzkreis Medizinisches Dienstleistungszentrum**

#### **a2a) Nicht mit übergehende Vertrags- und Rechtsverhältnisse**

- [•] Sämtliche Mietverträge
- [•] Sämtliche Kreditverträge

### **a3) Bilanzkreis Pflegeheim für Menschen im Wachkoma**

#### **a3a) Übergehende Vertrags- und Rechtsverhältnisse**

- [•] Sämtliche Verträge

### **a4) Bilanzkreis Vermögensverwaltung Bopfingen**

#### **a4a) Nicht mit übergehende Vertrags- und Rechtsverhältnisse**

- [•] Sämtliche Mietverträge
- [•] Sämtliche Kreditverträge

#### **a5) Sonstige Rechtsverhältnisse**

Die Kommunalanstalt tritt ferner in sämtliche den Krankenhaus-Eigenbetrieb betreffende sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere öffentlich-rechtlich Rechtsverhältnisse (wie öffentlich-rechtliche Konzessionen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse) ein, soweit sie im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen. **[Anmerkung: Ggf. zu konkretisieren und in Anlage aufführen.]**

## **b) Eigenbetrieb St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen**

### **b1) Bilanzkreis St. Anna-Virngrund-Klinik**

#### **b1a) Übergehende Vertrags- und Rechtsverhältnisse**

## 2. Entwurf Stand 14.11.2016

1. sämtliche Verträge mit Lieferanten;
2. sämtliche Verträge mit Patienten und Kunden;
3. Verträge über die Versorgung und Entsorgung (Wasser, Gas, Strom, Heizung, Müll, Abwasser etc.);
4. Miet-, und Pachtverträge;
5. Dienstleistungsverträge;
6. Lizenz-, Kooperations- und ähnliche Verträge

und soweit sich diese zum Ausgliederungsstichtag aus den (elektronischen) Verzeichnissen und der Rechnungslegung des Eigenbetriebs ergeben.

### **b1b) Nicht mit übergehende Vertrags- und Rechtsverhältnisse**

Nicht mit übergehen folgende Vertrags- und Rechtsverhältnisse:

1. Darlehens- und Kreditverträge;
2. Leasingverträge

### **b2) Bilanzkreis Arzt- und Therapiezentrum**

#### **b2a) Nicht mit übergehende Vertrags- und Rechtsverhältnisse**

[•] Sämtliche Mietverträge

[•] Sämtliche Kreditverträge

#### **b3) Sonstige Rechtsverhältnisse**

Die Kommunalanstalt tritt ferner in sämtliche den Krankenhaus-Eigenbetrieb betreffende sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere öffentlich-rechtlich Rechtsverhältnisse (wie öffentlich-rechtliche Konzessionen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse) ein, soweit sie im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen. **[Anmerkung: Ggf. zu konkretisieren und in Anlage aufführen.]**

### **c) Eigenbetrieb Staufenklinikum Schwäbisch Gmünd**

## 2. Entwurf Stand 14.11.2016

### **c1) Bilanzkreis Stauferklinikum**

#### **c1a) Übergehende Vertrags- und Rechtsverhältnisse**

1. sämtliche Verträge mit Lieferanten;
2. sämtliche Verträge mit Patienten und Kunden;
3. Verträge über die Versorgung und Entsorgung (Wasser, Gas, Strom, Heizung, Müll, Abwasser etc.);
4. Miet-, und Pachtverträge;
5. Dienstleistungsverträge;
6. Lizenz-, Kooperations- und ähnliche Verträge

und soweit sich diese zum Ausgliederungstichtag aus den (elektronischen) Verzeichnissen und der Rechnungslegung des Eigenbetriebs ergeben.

#### **c1b) Nicht mit übergehende Vertrags- und Rechtsverhältnisse**

Nicht mit übergehen folgende Vertrags- und Rechtsverhältnisse:

1. Darlehens- und Kreditverträge;
2. Leasingverträge

### **c2) Bilanzkreis Zentralapotheke**

#### **c2a) Übergehende Vertrags- und Rechtsverhältnisse**

[•] Sämtliche Verträge

### **c3) Bilanzkreis Medi-Center**

#### **c3a) Nicht mit übergehende Vertrags- und Rechtsverhältnisse**

[•] Sämtliche Mietverträge

[•] Sämtliche Kreditverträge

#### **c4) Sonstige Rechtsverhältnisse**

## 2. Entwurf Stand 14.11.2016

Die Kommunalanstalt tritt ferner in sämtliche den Krankenhaus-Eigenbetrieb betreffende sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere öffentlich-rechtlich Rechtsverhältnisse (wie öffentlich-rechtliche Konzessionen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse) ein, soweit sie im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen. **[Anmerkung: Ggf. zu konkretisieren und in Anlage aufführen.]**

2. Den Beteiligten ist der Inhalt der übergehenden Vertrags- und Rechtsverhältnisse bekannt. Ist ein Übergang bestehender Vertrags- und sonstige Rechtsverhältnisse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nicht möglich, haben sich die Beteiligten so zu stellen, als sei die Übertragung rechtswirksam erfolgt.

### IV. Ausgliederungstichtag

Der Vermögensübergang erfolgt mit Wirkung ab Entstehung der Kommunalanstalt gemäß § 102a Abs. 4 Satz 4 GemO i.V.m. § 16 der Anstaltssatzung („**Ausgliederungstichtag**“). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen der Krankenhaus-Eigenbetriebe als für Rechnung der Kommunalanstalt vorgenommen.

### V. Personalüberleitung

1. Die Mitarbeiter werden über den Übergang der Arbeitsverhältnisse (§ 613a Absatz 5 BGB) mit einem Informationsschreiben gemäß **Anlage [•]** informiert.
2. Der Ostalbkreis mit den Eigenbetrieben Ostalb-Klinikum Aalen, St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen und Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd schließt mit den Personalräten der Eigenbetriebe und dem Gesamtpersonalrat den in der **Anlage [•]** beigefügten Personalüberleitungsvertrag.

### E.

#### [Schlussbestimmungen / Sonstiges]

**[Anmerkung: Gegebenenfalls noch Schlussbestimmungen, Kostenregelung, etwaige Notarvermerke zu ergänzen.]**

---

**Anstaltssatzung  
für die  
Kliniken Ostalb  
gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts**

~~vom XX.XX.XXXX~~

Aufgrund von §§ 102a bis 102d der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 9. Dezember 2015 (GBl. S. 1147 ff.) i.V.m. § 48 Landkreisordnung (LKrO) gliedert der Landkreis Ostalbkreis seine bestehenden Eigenbetriebe Ostalb-Klinikum Aalen, St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen und Stauferklinikum Schwäbisch-Gmünd gemäß § 102a Abs. 1 GemO im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt aus. Der Kreistag des Landkreises Ostalbkreis ~~erlässt~~ **hat** hierzu **am XX.XX.XXXX** folgende Satzung **erlassen**:

**Präambel**

**Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.**

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die „Kliniken Ostalb“ sind ein selbstständiges Unternehmen des Landkreises Ostalbkreis in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 102a GemO i.V.m. § 48 LKrO (Kommunalanstalt). Die Kommunalanstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Kommunalanstalt führt den Namen „Kliniken Ostalb“ mit dem Zusatz „gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Kliniken Ostalb gemeinnützige kAöR“.
- (3) Sitz der Kommunalanstalt ist Aalen und Schwäbisch Gmünd.

## § 2

### Aufgaben der Kommunalanstalt

- (1) Aufgabe der Kommunalanstalt ist die bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Ostalbkreis, insbesondere durch vor-, nach-, teil- oder vollstationäre sowie ambulante Leistungen in Krankenhäusern. Gegenstand der Kommunalanstalt ist der Betrieb von Kliniken für Krankenhausleistungen und der Betrieb zugehöriger anderer Einrichtungen und Nebenbetriebe zur bedarfsgerechten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung des Ostalbkreises auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens, sowie die Förderung der Altenhilfe.
- (2) Die Kommunalanstalt hält mit dem Ostalb-Klinikum am Standort Aalen, der St. Anna-Virngrund-Klinik am Standort Ellwangen und dem Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd am Standort Mutlangen Einrichtungen gemäß Absatz 1 vor. Betriebsstätten an anderen Standorten sind möglich.
- (3) Die Kommunalanstalt ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung oder Förderung der Aufgaben der Kommunalanstalt unter Berücksichtigung von § 3 dienlich sind. Sofern es dem Zweck der Kommunalanstalt dienlich ist, kann sich die Kommunalanstalt mit Zustimmung **des Ostalbkreises** auf Weisung des Kreistags des Ostalbkreises entsprechend § 105a GemO auch an anderen Unternehmen beteiligen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kommunalanstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kommunalanstalt ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege und Altenhilfe.
- (2) Die Kommunalanstalt ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kommunalanstalt dürfen nur für die in dieser Satzung genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Ostalbkreis als Anstaltsträger darf keine Zuwendungen aus Mitteln der Kommunalanstalt erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kommunalanstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 1.500.000,00.
- (2) Eine Haftung des Ostalbkreises für Verbindlichkeiten der Kommunalanstalt Dritten gegenüber besteht nicht. Als Anstaltsträger wird der Ostalbkreis die Kommunalanstalt mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Mitteln ausstatten und für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig halten.

#### **§ 5 Organe**

Organe der Kommunalanstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal vier Mitgliedern. Die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt. Der Verwaltungsrat bestimmt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren auf Weisung des Kreistags bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Kommunalanstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch die Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig.
- (4) Für die in § 9 Abs. 3 genannten Geschäftsführungsmaßnahmen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat als Gremium über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat und dem Beteiligungsmanagement des Ostalbkreises über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. Er erstattet dem Verwaltungsrat vierteljährlich Bericht, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall ausdrücklich auf die Berichterstattung verzichtet.

- (6) Der Vorstand hat das Beteiligungsmanagement des Ostalbkreises mindestens vierteljährlich über die Situation und Entwicklung im Unternehmen, insbesondere über wesentliche Abweichungen zu den Planzahlen zu unterrichten.

## § 7

### Vertretung der Kommunalanstalt

- (1) Der Vorstand vertritt die Kommunalanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Kommunalanstalt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Var. 2 BGB erteilen.
- (3) Verpflichtende Erklärungen des Vorstands bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer elektronischen Signatur versehen sein.

## § 8

### Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Der jeweilige Landrat des Ostalbkreises ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Verwaltungsrats. Der Kreistag des Ostalbkreises wählt einen Stellvertreter, der den Landrat als Vorsitzenden des Verwaltungsrats im Verhinderungsfall vertritt. 16 weitere Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Kreistag des Ostalbkreises **aus dessen Mitte** für fünf Jahre bestellt.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse finden die für Gemeinderäte geltenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 15 und 29 GemO entsprechende Anwendung. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
  - a) Beamte und Arbeitnehmer der Kommunalanstalt,
  - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Kommunalanstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

- c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Kommunalanstalt befasst sind.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitz innehaben, wenn sowohl der Vorsitzende als auch dessen Vertreter nach Absatz 1 Satz ~~3-4~~ verhindert sind. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Verwaltungsrat.
  - (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Amtszeit der anderen Mitglieder endet mit Ablauf der fünfjährigen Wahlzeit. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
  - (5) Bei der Verpflichtung der Mitglieder des Verwaltungsrates zur Verschwiegenheit gelten die Mitglieder des Kreistags des Ostalbkreises nicht als Dritte im Sinne von §§ 17 Abs. 2 und 35 Abs. 2 GemO.
  - (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung und Reisekosten in angemessener Höhe, die in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat festgesetzt wird.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
  - a) Grundsätze der strategischen Rahmenbedingungen für das Kommunalunternehmen,
  - b) auf Weisung des Kreistags über die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
  - c) auf Weisung des Kreistags über die Ergebnisverwendung,
  - d) die etwaige Bestellung eines Abschlussprüfers,

- e) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für Leistungsnehmer,
  - f) auf Weisung des Kreistags über Bestellung sowie Wiederbestellung und Abberufung des Vorstands,
  - g) Abschluss, Ausgestaltung, Verlängerung und Beendigung der Dienstverträge angestellter Vorstände,
  - h) auf Weisung des Kreistags über Entlastung des Vorstands sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Vorstand,
  - i) auf Weisung des Kreistags über Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat sowie Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet ferner über die Zustimmung zu folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands:
- a) Beteiligung der Kommunalanstalt an anderen Unternehmen mit Zustimmung des Ostalbkreises auf Weisung des Kreistags entsprechend § 105a GemO,
  - b) Anträge auf Änderung der Einstufung im Krankenhausbedarfsplan auf Weisung des Kreistags,
  - c) Neueinrichtung, Sanierung, Zusammenlegung und Umwidmung von Kliniken und Instituten auf Weisung des Kreistags,
  - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ~~auf Weisung des Kreistags, soweit nicht im genehmigten Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres enthalten~~ **ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Wertgrenze;** **die Entscheidung des Verwaltungsrats über die Zustimmung zu danach zustimmungspflichtigem Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von mehr als EUR 5 Mio. erfolgt auf Weisung des Kreistags,**
  - e) Neu-, Umbau-, Instandsetzungsmaßnahmen oder Renovierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden sowie Erschließungsmaßnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Wertgrenze,
  - f) Kreditaufnahmen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen, **ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Wertgrenze** ~~soweit nicht im genehmigten Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres enthalten~~; die Entscheidung des Verwaltungsrats über die Zustimmung zu danach zustimmungspflichtigen Kreditaufnahmen und Übernahmen von Bürg-

- schaften und Gewährleistungen in Höhe von mehr als EUR 5 Mio. erfolgt auf Weisung des Kreistags,
- g) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitungen auf Vorschlag des Vorstands,
  - h) Bestellung ~~von~~ und Abberufung **von** Chefarzten auf Vorschlag des Vorstands,
  - i) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
  - k) Genehmigung der Pflegesatz-, Budget- und Entgeltvereinbarungen,
  - l) ~~die~~ Ausübung des Stimmrechts in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften,
  - m) sonstige in der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Maßnahmen.
- (4) **Der Verwaltungsrat hat das Recht, in der Geschäftsordnung für den Vorstand näher definierte Maßnahmen auf eigene Initiative zu bestimmen.**
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Kreistag des Ostalbkreises über alle wichtigen Angelegenheiten der Kommunalanstalt zu unterrichten; § 43 Abs. 5 GemO gilt entsprechend.

## § 10

### Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, er soll mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Verwaltungsrats schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats eingeladen. Er teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern. Der Vorstand nimmt an Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Zu den Sitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Die

Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

- (3) Jeweils ein Vertreter der örtlichen Personalräte und des Gesamtpersonalrats sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen, sofern dem Personalrat **Beteiligungsrechte** ~~ein Mitwirkungsrecht~~ nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) **zustehen**.
- (4) Im Übrigen gelten § 34 Abs. 1 mit Ausnahme des Satzes 2 Halbsatz 2 (Einberufung der Sitzungen) und Abs. 3 GemO (Teilnahmepflicht), §§ 36 bis 38 GemO (Verhandlungsleitung, Geschäftsgang, Beschlussfassung und Niederschrift) sowie § 43 Abs. 2, 4 und 5 GemO (Stellung im Gremium) entsprechend.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) In entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt der Vorstand jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan mit Stellenübersicht) auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan nebst Finanzplanung ist so rechtzeitig dem Verwaltungsrat vorzulegen, dass dieser vor oder zu Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Im Übrigen gilt § 102a Abs. 6 GemO.

## **§ 12**

### **Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht der Kommunalanstalt werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch das obligatorische Rechnungsprüfungsamt des Ostalbkreises gemäß § 102d Abs. 2 GemO. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen für die Prüfung des Jahresabschlusses bleiben unberührt.
- (3) Die örtliche Prüfung erfolgt in entsprechender Anwendung der § 111 Abs. 1 und § 112 Abs. 1 GemO; der Verwaltungsrat tritt an die Stelle des Kreistags. Die

überörtliche Prüfung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 114 GemO durch die nach § 113 GemO für den Ostalbkreis zuständige Prüfungsbehörde.

- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht sind an den Ostalbkreis zu übersenden. Für die Offenlegung des Jahresabschlusses und den Beteiligungsbericht gilt § 105 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 GemO entsprechend.

### **§ 13**

#### **Personal, Mitgliedschaft KAV und ZVK**

- (1) Die Kommunalanstalt ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V. (KAV) und der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (ZVK-KVBW).
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Kommunalanstalt mit Ausnahme der beamteten oder angestellten Mitglieder des Vorstands. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beamteten oder angestellten Mitglieder des Vorstands der Kommunalanstalt.

### **§ 14**

#### **Auflösung der Kommunalanstalt**

Bei Auflösung der Kommunalanstalt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Ostalbkreis, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Übrigen gilt § 102d Abs. 6 GemO.

### **§ 15**

#### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Kommunalanstalt erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Ostalbkreises in der jeweils gültigen Fassung sowie – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im Bundesanzeiger.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Die Kommunalanstalt entsteht zum 01.01.2017, jedoch erst nach dem Tag, an dem der Umwandlungs- und Satzungsbeschluss des Kreistags des Ostalbkreises und die Genehmigung der Satzung durch das Regierungspräsidium Stuttgart öffentlich bekannt gemacht worden sind.

**Steuerliche Ergänzungssatzung**  
**zur**  
**Anstaltssatzung für die Kliniken Ostalb**  
**gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts**  
**BgA Ostalb-Klinikum**

**Präambel**

Die Kliniken des Ostalbkreises werden künftig in den Kliniken Ostalb gemeinnützige KödR geführt. Die drei Krankenhäuser Ostalb-Klinikum Aalen, St. Anna Virngrund-Klinik Ellwangen und Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd werden weiterhin als steuerbegünstigter BgA innerhalb der Kommunalanstalt geführt und erlassen deshalb folgende steuerliche Ergänzungssatzung.

**§ 1**

Der steuerbegünstigte BgA Ostalb-Klinikum mit Sitz in Aalen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des steuerbegünstigten BgA ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, Wohlfahrtspflege und Altenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch erfüllt, dass die bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung des Ostalbkreises, insbesondere durch voll- und teilstationäre, sowie ambulante Leistungen in Krankenhäusern sichergestellt wird.

Der Zweck der Altenhilfe wird insbesondere erfüllt durch den Unterhalt von Pflegeeinrichtungen.

**§ 2**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Die Regelung zur Vermögensbindung der Kommunalanstalt (§ 14 Satz 1) gilt entsprechend.

**Steuerliche Ergänzungssatzung**  
**zur**  
**Anstaltssatzung für die Kliniken Ostalb**  
**gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts**  
**BgA St. Anna-Virngrund-Klinik**

**Präambel**

Die Kliniken des Ostalbkreises werden künftig in den Kliniken Ostalb gemeinnützige KAöR geführt. Die drei Krankenhäuser Ostalb-Klinikum Aalen, St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen und Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd werden weiterhin als steuerbegünstigter BgA innerhalb der Kommunalanstalt geführt und erlassen deshalb folgende steuerliche Ergänzungssatzung.

**§ 1**

Der steuerbegünstigte BgA St. Anna Virngrund-Klinik mit Sitz in Ellwangen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des steuerbegünstigten BgA ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch erfüllt, dass die bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung des Ostalbkreises, insbesondere durch voll- und teilstationäre, sowie ambulante Leistungen in Krankenhäusern sichergestellt wird. Die St. Anna Virngrund-Klinik unterhält zur Erfüllung der Altenhilfe zudem eine Pflegeeinrichtung.

**§ 2**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Die Regelung zur Vermögensbindung der Kommunalanstalt (§ 14 Satz 1) gilt entsprechend.

**Steuerliche Ergänzungssatzung**  
**zur**  
**Anstaltssatzung für die Kliniken Ostalb**  
**gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts**  
**BgA Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd**

**Präambel**

Die Kliniken des Ostalbkreises werden künftig in den Kliniken Ostalb gemeinnützige KAöR geführt. Die drei Krankenhäuser Ostalb-Klinikum Aalen, St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen und Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd werden weiterhin als steuerbegünstigter BgA innerhalb der Kommunalanstalt geführt und erlassen deshalb folgende steuerliche Ergänzungssatzung.

**§ 1**

Der steuerbegünstigte BgA Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd mit Sitz in Mutlangen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des steuerbegünstigten BgA ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege und der Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch erfüllt, dass die bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung des Ostalbkreises, insbesondere durch voll- und teilstationäre, sowie ambulante Leistungen in Krankenhäusern sichergestellt wird. Das Stauferklinikum unterhält zur Erfüllung der Altenhilfe zudem eine Pflegeeinrichtung.

**§ 2**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

Die Regelung zur Vermögensbindung der Kommunalanstalt (§ 14 Satz 1) gilt entsprechend.